



II - Stadtentwässerung

**Änderung der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung
hierzu sowie Umstellung der Berechnung der Niederschlagswassergebühr**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	17.09.2009	Vorberatung
Stadtrat	Ö	22.09.2009	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Bürgeranregung zur Änderung der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung hierzu sowie Umstellung der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird nicht gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen:

keine

Begründung:

In der Einwohneranregung von Herrn Mutz wird eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung beantragt. Diese Änderung soll dahingehend erfolgen, dass die Gebührenerhebung nicht mehr auf Grundlage der tatsächlich abflusswirksamen Flächen erfolgt, sondern nach klassifizierten Grundstückstypen. Nach Vorstellung von Herrn Mutz könnten etwa 6 Größenkategorien mit jeweils 3 Verschmutzungsklassen zur Gebührenabrechnung heran gezogen werden.

Nach Prüfung der Bürgeranregung gelangt die Verwaltung zur Auffassung, dass die von Herrn Mutz vorgeschlagene Abrechnungsgrundlage ungeeignet ist. Hierzu sind mehrere Gründe zu nennen:

1. Es ist zwar richtig, dass das OVG-NRW in seiner Entscheidung keine konkrete Abrechnungssystematik vorschreibt; sie gelangt lediglich zum Ergebnis, dass die bisherige Abrechnungsgrundlage (Frischwassermaßstab) ungeeignet ist.

Somit wäre, zumindest theoretisch, der von Herrn Mutz formulierte Vorschlag als Abrechnungsgrundlage denkbar. Die Abrechnung nach der abflusswirksamen Fläche, wie sie in Wipperfürth angewandt wird, kommt jedoch dem Verursacherprinzip am nächsten und bietet somit die größtmögliche Rechtssicherheit.

2. Aus Sicht der Praktikabilität bestehen gleichfalls Bedenken. Immerhin sind mit der vorgeschlagenen Methode 18 Fallkonstellationen gegeben. Die Einstufung der einzelnen Grundstücke in die jeweilige Kategorie erscheint problematisch und bietet insbesondere zwischen den jeweiligen Gewerbetreibenden durchaus Konfliktpotential.
3. Die Erhebung einer Standardgebühr führt zwangsläufig dazu, dass kein Anreiz mehr besteht, die in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Niederschlagswassermenge auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Ohne einen finanziellen Ausgleich wird kaum ein Eigentümer in Ökopflaster oder Versickerungsanlagen investieren. Dies wiederum würde den Zielsetzungen des Landeswassergesetzes widersprechen wonach das Niederschlagswasser möglichst ortsnah im Boden versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden soll.
4. Der von Herrn Mutz vorgeschlagene Abrechnungsmodus steht teilweise im Gegensatz zu dem von ihm selbst befürworteten Solidarprinzip. Insbesondere die Gewerbetreiber wären hiervon betroffen. Denn durch die Unterteilung in mehreren Verschmutzungsklassen sind in einem Gewerbegebiet mehrere Gebührenkonstellationen denkbar, obwohl die gleiche Entwässerungsinfrastruktur in Anspruch genommen wird. Insbesondere bei Trennsystemen, wo das Niederschlagswasser in die Vorflut geleitet wird, wäre die Anwendung von unterschiedlichen Verschmutzungsklassen nur schwerlich vermittelbar.

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass die aktuelle Gebührenabrechnung auf Grundlage der abflusswirksamen Flächen die bessere Variante darstellt. Sie kommt dem Verursacherprinzip am nächsten und bietet somit Rechtssicherheit. Außerdem schafft die flächenbezogene Abrechnung genug Anreize, das Niederschlagswasser teilweise auf dem eigenen Grundstück zu versickern, welches den Zielsetzungen des Landeswassergesetzes entspricht. Es wird dem Solidarprinzip Rechnung getragen und sie ist gut nachvollziehbar bzw. überprüfbar. Die Pflege und Fortschreibung der Datengrundlage (Flächen) ist verständlicherweise mit einem größeren Aufwand verbunden; hier bietet das System der Grundstückstypisierung natürlich Vorteile. Dieser Aufwand ist aber auch bei der flächenbezogenen Abrechnung überschaubar, da Flächenänderungen sich relativ langsam vollziehen.

Ergänzung zur Einwohnerfrage (einschließlich Zusatzfrage) -zur Kenntnis-

Die Einwohnerfrage von Herrn Mutz (Anlage 1) bezieht sich auf die Überlassungspflicht des Niederschlagswassers. Von dieser Überlassungspflicht können Grundstücke befreit werden, welche vor 1995 bebaut wurden und an einem Mischwasserkanal angeschlossen sind. Jedoch wird eine derartige Befreiung nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die schadlose Ableitung des

Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden kann. Der Nachweis erfolgt mittels Bodengutachten und wasserrechtlicher Erlaubnis. Nach Auffassung des Herrn Mutz würde diese Regelung eine Ungleichbehandlung der Gebührenpflichtigen darstellen. Zu der genannten Frage des Herrn Mutz wurde bereits in der Ratssitzung vom 23.06.2009 seitens der Verwaltung ausführlich Stellung genommen (Anlage 2). Ergänzend hierzu ist nochmals festzuhalten, dass bislang keine Anträge auf nachträgliche Flächenentsiegelung bzw. Abklemmung gestellt wurden. Somit stellen die bisher ermittelten Flächenanteile den tatsächlichen Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Überfliegung dar. Dieser Sachverhalt bestätigt die in der Stellungnahme der Verwaltung formulierte Aussage, dass das Abklemmen des Niederschlagswassers sich im Regelfall nicht rechnet. Somit ist die von Herrn Mutz geäußerte Befürchtung, dass sich hieraus eine ungerechtfertigte Gebührenverschiebung ergibt, zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt.

Anlagen:

- Einwohneranregung des Herrn Mutz vom 27.04.2009
- Antwort auf die Einwohnerfrage (wurde in der Ratssitzung am 23.06.2009 verlesen)